

Arbeitsrecht

(Nr. 277/2005)

Rechtfertigung der Befristung durch einen sachlichen Grund gem. § 14 Abs. 1 TzBfG

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsätze:

Eine mündliche und damit nach § 14 Abs. 4 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG), § 125 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) formnichtig vereinbarte Befristung wird durch die nach Vertragsbeginn erfolgte schriftliche Niederlegung in einem Arbeitsvertrag nicht rückwirkend wirksam.

2.

Die Aufzählung von Sachgründen für die Befristung von Arbeitsverträgen in § 14 Abs. 1 Satz 2-8 TzBfG ist nicht abschließend. Die Befristung kann auch durch andere, den Wertmaßstäben des § 14 Abs. 1 TzBfG entsprechende Sachgründe gerechtfertigt sein.

3.

Die Anhängigkeit einer Konkurrentenklage um eine dauernd zu besetzende Stelle kann die Befristung des Arbeitsvertrages mit einem auf dieser Stelle beschäftigten Arbeitnehmer bis zum Abschluss des Rechtsstreits mit einem Konkurrenten nach § 14 Abs. 1 TzBfG sachlich rechtfertigen.

Urteil des BAG vom 16. März 2005

Aktenzeichen: 7 AZR 289/04

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 34 vom 22. August 2005

22.08.2005